



Herzlich Willkommen

bei den

Viertelsveranstaltungen 2015

TISCHLER? JA!



Die 4/4 Veranstaltungen.



Das PROGRAMM:

- Die Veranstaltung beginnt um 16 Uhr mit einer Betriebsführung und anschließend präsentiert uns **Dipl. Ing. Christof Tallian** von der AUVA wie **Absauganlagen** vom Tischler selbst, mit den Geräten der Landesinnung überprüft werden können.
- Im Anschluss präsentiert der GF der Landesinnung **Mag. Gregor Berger** die wesentlichen **Änderungen** bei den **neuen Verbraucherrechten**.
- Vorteile, die sich für Ihren Betrieb durch Handwerkerbonus ergeben
- Regelungen bezüglich Barrierefreiheit
- Wegzeitregelung

Die 4/4 Veranstaltungen.



Das PROGRAMM:

- Zweiter Gesprächspartner: **LIM Ing. Helmut Mitsch.**
 - Was gibt es Neues in Bezug auf OIB-Richtlinien?
 - Wie kann ich meinen Nachfolger fit für den Betrieb machen?
 - Aktuelle Ergebnisse der „market“-Studie der Bundesinnung



Generelle Informationspflichten für Verträge mit Verbrauchern

- Identität und Kontaktdaten des Betriebs
- Wesentliche Eigenschaften der Ware bzw. Dienstleistung
- Brutto Gesamtpreis (inklusive Steuern und sonstige Kosten) oder Berechnungsweise
- Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen (Leistungsfrist!)
- Hinweis auf gesetzliches Gewährleistungsrecht bzw. auf Garantie
- (Vertragslaufzeit)



Alles vor Vertragsabschluss!

Verbraucherrechte NEU



Konsequenzen für fehlerhafte Information

- Wettbewerbsrechtliche Folgen (Unterlassung, Schadenersatz)
- Verwaltungsstrafe (bis zu € 1.450,-)
- Vertrag weiterhin gültig



Außerhausgeschäfte

- Vorvertragliche Informationspflichten (Identität, wesentliche Eigenschaften, Gesamtpreis, Vertragsbedingungen, Gewährleistung, Garantie)
- Zusätzlich Hinweis auf Widerrufsrecht, Bedingungen und Fristen sowie Formular (empfohlen – es reicht formloser Widerruf)
- Hinweis auf Kosten bei Widerruf (Rücksendekosten, aliquote Zahlung)
- Hinweis auf Verlust/Nichtvorliegen des Widerrufsrechts
- Auf Papier oder bei Zustimmung Konsument anderer dauerhafter Datenträger!
- Nachvertraglich Kopie oder Bestätigung des Vertrages

Verbraucherrechte NEU



Konsequenzen für fehlerhafte Information

- Wettbewerbsrechtliche Folgen (Unterlassung, Schadenersatz)
- Verwaltungsstrafe (bis zu € 1.450,-)
- Vertrag weiterhin gültig



Sonderfall Handwerkerverträge

- Reparatur- oder Instandhaltungsarbeit
- Kommen vom Verbraucher ausdrücklich angefordert
- Preis übersteigt € 200,- nicht
- Beide Seiten erfüllen Verpflichtungen sofort

Vereinfachte Informationspflichten

- Identität und Kontaktdaten des Betriebs
- Kostenvoranschlag + Gesamtkosten auf Papier
- Information über wesentliche Eigenschaften der Ware, Widerrufsrecht bzw. Entfall muss nicht schriftlich sein
- Auf abschließender Bestätigung nach Vertrag müssen aber alle Infos enthalten sein



Widerrufsrecht

- Frist 14 Tage ab Vertragsabschluss(/ Tag in physischen Besitz d. Ware)
 - Bei Nicht- oder Falschaufklärung Verlängerung **um** bis zu 12 Monate
Ohne Angabe von Gründen, ohne andere Kosten als im Gesetz vorgesehen
- ▶ Besteht kein Widerrufsrecht ist darüber zu informieren bzw. über Umstände des Verlustes (§ 18 FAGG)



kein Widerrufsrecht

- Anfertigung auf Kundenwunsch
- Info über Verlust WRR + Konsument der Erbringung vor Ende WRF zugestimmt hat + Leistung vollständig erbracht
- Dringende Reparaturarbeiten + ausdrücklicher Wunsch des Konsumenten zur Ausführung dieser Arbeit
- Schnell verderbliche Waren
- Zeitungsabos...



Konsequenz Nichtaufklärung/Falschaufklärung bei Entfall WRR in manchen Fällen: **GRATISLEISTUNG!**

Handwerkerbonus



Mit dem Handwerkerbonus erhalten Privatpersonen eine **Förderung von bis zu 600 €** für die **Renovierung, Erhaltung oder Modernisierung ihres Hauses oder ihrer Wohnung**, wenn dabei Leistungen eines Handwerkers in Anspruch genommen werden (www.meinefoerderung.at)

- Pro AntragstellerIn kann vom **01.12.2014 - 29.02.2016** (solange Budgetmittel vorhanden sind) **für EIN Wohnobjekt** (Haupt- bzw. Nebenwohnsitz) **EIN Förderungsantrag** gestellt werden (**private Wohnzwecke**).
- **Arbeitsleistungen** von Handwerkern und befugten Gewerbetreibenden bei der **Renovierung, Erhaltung oder Modernisierung** eines in Österreich gelegenen Wohnobjektes (inkl. dessen Gebäudehülle); Arbeiten an **Einrichtungsgegenständen** sind nur förderungsfähig, wenn diese **fest mit dem Gebäude verbunden und auf die speziellen Maße eines Raumes angepasst** sind.

Handwerkerbonus



- **Arbeitsleistung** = die Arbeitszeit eines Handwerkers oder befugten Gewerbetreibenden für **Umsetzung einer Maßnahme am Wohnobjekt**. Inbegriffen sind **Fahrt-, Planungs- und Beratungskosten**. Vorarbeiten bzw. Werkstattarbeiten bestimmter Gewerbe sind förderungsfähig, wenn sie eindeutig einem förderungsfähigen Bauteil zuzuordnen sind. **Endrechnungen** dürfen frühestens mit **19.11.2014** datiert sein. Die **Arbeitsleistungen** müssen bis spätestens **31.12.2015** erbracht & abgeschlossen werden. Arbeiten, die **vor 01.07.2014** durchgeführt/begonnen/bezahlt wurden, sind **nicht förderungsfähig**.
- Die Förderungshöhe beträgt **20 % der förderungsfähigen Gesamtkosten** (= Arbeitsleistungen und Fahrtkosten) bzw. **max. 600 € pro Wohnobjekt** → Arbeitsleistungen in der Höhe von maximal 3.000 € → **Mindesthöhe pro Endrechnung 200 €**.
- Unterstützt wird der Handwerkerbonus auch durch den Hörfunk der Bundeskampagne. So wird zusätzlich Aufmerksamkeit auf die Aktion gelenkt.

Barrierefreiheit



Rechtsgrundlage ist das **Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG)**, das mit **01.01.2006** in Kraft getreten ist. Für **Gebäude (Geschäftslokale)** bzw. bauliche Barrieren gibt es eine **Übergangsfrist bis 31.12.2015**.

- „Nachrüstung“ für (Alt-)Gebäude im Rahmen der Zumutbarkeitsgrenze (bis € 5.000) kann bis zum 31.12.2015 verlangt werden.
- Für alle Neu- und Umbauten gilt daher: Barrierefrei bauen, auch wenn die Bauvorschriften dies nicht zwingend vorsehen! Die Betragsgrenze von € 5000 gilt ab 1.1.2016 auch bei Altbauten nicht mehr!
- Gilt, wo es um den **Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen** geht, **die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen** (Handel, Dienstleistungen) → **gefahrenfreier und ungehinderter Zugang zu Geschäftslokalen** (auch gesamte Vertragsanbahnung inkl. vertraglicher Nebenpflichten wie z.B.: Angebots-, Informationseinholung, Nutzung von Serviceangeboten...)



Diskriminierungsverbot: Niemand darf aufgrund einer Behinderung unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden.

- **Unmittelbare Diskriminierung:** Person mit Behinderung erfährt in vergleichbarer Situation schlechtere Behandlung, als eine andere Person → ist **immer unzulässig**
- **Mittelbare Diskriminierung:** Wenn neutrale Vorschriften, Kriterien, Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche Menschen mit Behinderungen benachteiligen können → **nur unzulässig, wenn Abhilfe unzumutbar wäre.**
- **Zumutbarkeitsgrenze:** Prüfung im Einzelfall - auch berücksichtigen, ob versucht wurde Situation Behinderter zu verbessern → es kann auch weniger als die vollständige Barrierefreiheit ausreichen → **sämtl. zumutbaren Maßnahmen so weit treffen, dass Situation behinderter Menschen möglichst verbessert wird.** (hoher Umstellungsaufwand ist kein Grund, gar nichts zu tun)
→ **Ziel ist die größtmögliche Barrierefreiheit**



Barrierefreiheit betrifft neben **Gebäude & Anlagen** auch „**Systeme d. Informationsverarbeitung**“ (z.B. Homepage) → muss so gestaltet sein, dass sie v. **behinderten Personen grundsätzlich ohne fremde Hilfe genutzt** werden kann.

Rechtsfolgen: Betroffene bzw. (Verbandsklage des ÖAR = Dachverband d. Behindertenverbände Ö) können **Schadenersatz** geltend machen; **vor gerichtlicher Klage** ist **zwingend Schlichtungsverfahren** beim Bundessozialamt durchzuführen → **gerichtliche Klage** nur zulässig, wenn **nach 3 Monaten** (nach Einleitung Schlichtungsverfahren) **keine gütliche Einigung** erzielt wurde.

Angebote

- Informativveranstaltung der Sparte Gewerbe und Handwerk geplant
- Erstberatung durch WKNÖ (2 Std.)
- Weiterführende Beratung d. WKNÖ → ca. 20 Std. zu 50 % gefördert



§ 12 Wegzeiten

- Der Arbeitnehmer hat **Anspruch auf Bezahlung der Wegzeit** vom **ständigen Arbeitsplatz zur Arbeitsstelle** vor und nach Schluss der Arbeitszeit nach dem einfachen Stundenlohn, wenn die Arbeitsstelle vom ständigen Arbeitsplatz **mehr als 2,5 km Wegstrecke** entfernt ist.
- Die Wegzeit kann durch Bezahlung der Fahrtspesen oder durch Beistellung einer Fahrgelegenheit entsprechend herabgemindert werden.



§11 Z. 6

Dem Arbeitnehmer gebührt für Außerhausarbeiten eine Stör-(Außerhaus-)Zulage nach Maßgabe der folgenden Bedingungen:

Eine Außerhausarbeit liegt vor, wenn d. Arbeitnehmer zur Ausführung eines ihm erteilten Auftrages an eine Arbeitsstelle (ausgenommen sind Arbeiten in zum Betrieb gehörigen Arbeitsstätten) entsendet wird, um Montage-tätigkeiten sowie alle damit verbundenen Nebentätigkeiten durchzuführen.

Die Außerhausarbeit beginnt,

- wenn sie **vom ständigen Arbeitsplatz** des Arbeitnehmers aus **angetreten** wird, mit dem Verlassen des ständigen Arbeitsplatzes, bzw.
- wenn sie vom **Wohnort** (Wohnung) des Arbeitnehmers aus **angetreten** wird, mit dem reisenotwendigen Verlassen des Wohnortes.



Sie **endet mit** der **Rückkehr zum ständigen Arbeitsplatz** bzw. mit der reisenotwendigen Rückkehr in den **Wohnort** (Wohnung).

Die Höhe der Stör-(Außerhaus-)Zulage bemisst sich nach den Bestimmungen der Z 1. bis 5., wobei als ständiger Arbeitsplatz, je nach den tatsächlichen Verhältnissen im Betrieb, nur der Standort des Betriebes, die Betriebsstätte, das Werksgelände, das Lager, das Büro, der Ort an dem Vorbereitungs- oder Abschlussarbeiten verrichtet oder dienstliche Obliegenheiten angeordnet werden, in Betracht kommen. Bei Arbeitnehmern, die ihre Außerhausarbeit vom Wohnort aus antreten, tritt an die Stelle des ständigen Arbeitsplatzes der Wohnort (Wohnung, gewöhnlicher Aufenthalt, Familienwohnsitz).

Ob Außerhausarbeit vom Wohnort (Wohnung) oder vom ständigen Arbeitsplatz aus anzutreten ist bzw. ob sie mit der Rückkehr zum ständigen Arbeitsplatz oder mit der reisenotwendigen Rückkehr in den Wohnort (Wohnung) zu beenden.



Frage:

Wenn der Wohnort mit dem ständigen Arbeitsplatz gleichgesetzt wird, muss die Wegzeitvergütung mit dem einfachen Stundenlohn angesetzt werden?

Antwort:

Ja, weil die Außerhausarbeit mit dem reisenotwendigen Verlassen des Wohnortes beginnt, wenn sie vom Wohnort (Wohnung) aus angetreten wird. Die Wegzeit liegt hier bereits innerhalb der Arbeitszeit und wird als normale Arbeitszeit vergütet.

Ob die Außerhausarbeit vom Wohnort (Wohnung) oder vom ständigen Arbeitsplatz aus anzutreten ist bzw. ob sie mit der Rückkehr zum ständigen Arbeitsplatz oder mit der reisenotwendigen Rückkehr in den Wohnort (Wohnung) zu beenden ist, legt im Einzelfall der Arbeitgeber fest.



Frage:

Muss die Störzulage bereits für die Wegzeit bezahlt werden, wenn die Außerhausarbeit bereits mit dem Verlassen des Wohnortes beginnt?

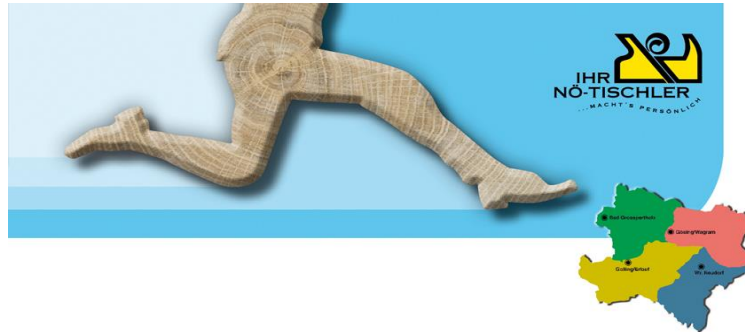
Antwort:

Ja, die Höhe der Stör-(Außerhaus-)Zulage bemisst sich nach den Bestimmungen der Z 1 bis Z 5. Bei Arbeitnehmern, die ihre Außerhausarbeit vom Wohnort aus antreten, tritt an die Stelle des ständigen Arbeitsplatzes der Wohnort (Wohnung, gewöhnlicher Aufenthalt, Familienwohnsitz).

OIB-Richtlinien

Zusammenfassung der Neuerungen

Herausgeber: TischlerService GmbH / NORMFIT
Unternehmensberatung Rudolf Exel



OIB-Richtlinien

Die vorliegende Zusammenfassung gibt einen **Überblick über Neuerungen** im Baurecht der OIB-Richtlinien und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die vollständige und rechtsgültige Information ist unter **www.oib.or.at** kostenlos abrufbar.



Die angeführten Neuerungen sind in allen Bundesländern in Kraft getreten.



OIB-RL 1 Mechanische Festigkeit u. Standsicherheit

Baurechtliche Forderung: Tragwerke sind so zu planen und herzustellen, dass sie eine ausreichende Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit aufweisen

Beim Einbau von Fenstern und Türen sind

- die statischen Vorgaben der eingesetzten Baustoffe (Hochlochziegel, Ytong,...) zu beachten → **Mindestens 5 cm Abstand vom Ziegelrand**
- Die mechanische Befestigung der Elemente so zu gestalten, dass die vor Ort zu erwartenden Windlasten in Abhängigkeit mit der Elementfläche sicher in den Baukörper eingeleitet werden können.

OIB-Richtlinien



OIB-RL 2 Brandschutz

Die Feuerschutzelemente (Fenster, Türen,...) benötigen als Zulassung das ÜA-Zeichen.

OIB-Richtlinien



OIB-RL 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

„Luftdichter“ Einbau

(Kondenswasserbildung und Schimmel)



OIB-Richtlinien

OIB-RL 4 Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit

Treppen:

Stufenverhältnis	Stufenhöhe	Stufenauftritt
	Höchstmaß	Mindestmaß
Treppen im Freien	16	30
<ul style="list-style-type: none"> • barrierefreie Gestaltung gefordert OHNE Personenaufzug • mehr als 3 oberirdische Geschoße ohne Personenaufzug 	16	30
Max. 3 oberirdische Geschoße oder bei Vorhandensein eines Personenaufzuges	18	27
Wohnungstreppen	20	24
Nebentreppen	21	21

Absturzsicherung (100cm) ≠ **Handlaufhöhe** (90cm) Details der Widmung beachten.

Rampenneigung ≤10% (4,5°) , barrierefrei ≤6% (2,7°)

OIB-Richtlinien

Türen:

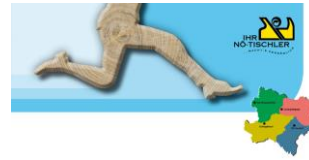
- **Schwellen und Türanschläge** $\leq 2\text{cm}$
- Bei Türen mit Schall- bzw. Wärmeschutz-Anforderungen $\leq 3\text{cm}$
- Türen von Toiletten mit einer Raumgröße unter $1,8\text{ m}^2$ nicht nach Innen aufgehend
- Nutzbare Durchgangslichte mind. 80cm spezielle Regeln bei Barrierefreiheit, Fluchtwege,...

Definition **nutzbare Durchgangslichte**:

Geringste **lichte Breite** der Türöffnung, die nach planmäßigen Einbau (Montage) des Türstockes bzw. der Zarge bei 90° geöffnetem Türblatt den freien Durchgang ohne Einengung ermöglicht (Zarge bis Türblatt bzw. Türblatt bis Türblatt bei zweiflügeligen Türen – max. die Stocklichte).

Türdrücker und Notausgangsbeschläge bleiben bei der Ermittlung der Breite der nutzbaren Durchgangslichte unberücksichtigt.

OIB-Richtlinien



Panikstangen führen immer zu einer Verringerung der Breite der nutzbaren Durchgangslichte um 10 cm je Türflügel → notwendige Erhöhung der Breite der Stocklichte um 10 cm je Türflügel.

OIB-Richtlinien



Glastüren und Verglasungen ohne absturzsichernde Funktion

Folgende Glaselemente müssen aus Sicherheitsglas, wie z.B. **Einscheibensicherheitsglas (ESG)**, hergestellt sein:

→ **Ganzglastüren, Verglasungen in Türen und in Fenstertüren bis 1,50 m Höhe**



OIB-Richtlinien

OIB-RL 5 Schallschutz

Sind Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind folgende Regeln einzuhalten:

Außenlärmpegel in dB	Bewertetes resultierendes Bauschalldämmmaß	Opake Fenster/Türen		
		Opake Wandbauteile	Opake	Fenster/Türen
	$R'_{res,w}$	mind. R_w in dB	mind. R_w in dB	mind. $R_w + C_{tr}$
Mindestanforderung	33	43	$R'_{res,w} - 5$	$R_w - 5$
51 - 60¹	38	$R'_{res,w} + 5$	$R'_{res,w} - 5$	$R_w - 5$
41 - 50²				
60 - 70¹	38 + ½ Überschreitung >60 (d) bzw. 50 (n)	$R'_{res,w} + 5$	$R'_{res,w} - 5$	$R_w - 5$
50 - 60²				
>70¹	38 + Überschreitung >70 (d) bzw. 60 (n)	$R'_{res,w} + 5$	$R'_{res,w} - 5$	$R_w - 5$
>60²				

¹ Tag(d); ² Nacht(n)

Mindestanforderungen bei Innentüren:

- 33dB bei Wohnungseingangstüren, mit „Vorzimmer“

Indiz für notwendigen erhöhten Schallschutz bilden die Angaben unter www.laerminfo.at.



OIB-RL 6 Energieeinsparung und Wärmeschutz

Anforderungen an Bauteile (U-Wert; Berechnung der Elemente mit unterschiedlichen Formaten):

- FENSTER, FENSTERTÜREN, VERGLASTE TÜREN
 - in Wohngebäuden (WG) 1,40 W/m²K
 - In Nicht-Wohngebäuden (NWG) 1,70 W/m²K
- sonstige TRANSPARENTE BAUTEILE vertikal gegen Außenluft 1,70 W/m²K
- TÜREN unverglast, gegen Außenluft 1,70 W/m²K
- TÜREN unverglast, gegen unbeheizte Gebäudeteile 2,50 W/m²K

Gebäude und Änderungen an solchen sind so zu planen und auszuführen, dass Wärmebrücken möglichst minimiert werden. Bei Neubau und größerer Renovierung ist die ÖNORM B 8110-2 einzuhalten. → Nachweis Kondenswasser- und Schimmel-Freiheit unter Standortbedingungen.

OIB-Richtlinien



Die vollständigen und rechtsgültigen Informationen sind unter

www.oib.or.at kostenlos abrufbar!

Kooperationsprojekt Fit For Future.



Wer ist unsere Zielgruppe?

Das Kooperationsprojekt „Fit For Future“ richtet sich an **Jungtischler/innen**, die sich auf die **Übernahme** oder **Gründung eines Unternehmens vorbereiten** oder bereits ein Unternehmen übernommen oder gegründet haben.

Was sind unsere Ziele?

Allgemeines Ziel des Kooperationsprojektes „Fit For Future“ (FFF) ist die **Vermittlung grundlegenden Wissens** für

- die Gründung oder Übernahme eines Unternehmens
- die Führung eines Unternehmens
- die Weiterentwicklung eines Unternehmens

Kooperationsprojekt Fit For Future.



Weitere Ziele sind:

- Das Befassen der Jungtischler/innen mit der Bedeutung von Selbständigkeit
- Vermittlung von Basiswissen im Bereich Recht und Finanzierung
- Qualifizierung in Führungsmethoden, strategische Instrumenten und deren Anwendung
- Aneignung von Methoden zur Personalführung und Personalentwicklung
- Die Förderung des Erfahrungsaustauschs
- Das Lernen der teilnehmenden Jungtischler/innen voneinander
- Die Vernetzung der teilnehmenden Jungtischler/innen miteinander

Kooperationsprojekt Fit For Future.



Was ist an dem Projekt so besonders?

Ein wesentlicher Erfolgsfaktor bei diesem Projekt ist die **Hilfestellung durch einen erfahrenen Sparringpartner und Coach**, der die Jungunternehmer/innen beim Bewältigen gestellter Herausforderungen und beim Überwinden von auftretenden Hindernissen über die gesamte Projektlaufzeit begleitet und unterstützt.

Wie sieht der Ablauf aus?

Angedachte Projektlaufzeit:	2,5 – 3 Jahre
Aufbau des Projektes:	modular

Module beinhalten gemeinsame Seminare und einzelbetriebliche Beratung.

Kooperationsprojekt Fit For Future.



Wie ist das Projekt aufgebaut?

- **Klärung der eigenen Situation**
 - Eigene Motivation
 - Persönliche Voraussetzungen und Herausforderungen

- **Rechtliche Rahmenbedingungen**
 - Rechtsformen
 - Gewerberecht
 - Gründung oder Nachfolge
 - Unternehmenswert-Ermittlung
 - Haftungen
 - Versicherungen
 - Potenzielle Hürden und Konflikte



■ Finanzierung

- Unternehmenskonzept
- Businessplan
- Kapitalbedarfsermittlung
- Finanzplanung
- Finanzierung
- Förderungen
- Steuern



■ Unternehmensführung

- Kundennutzen und Geschäftszweck
- Unternehmenskultur und Werte
- Strategie und Planung

■ Personalmanagement

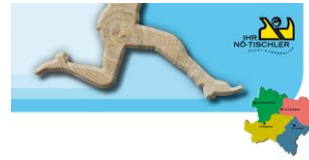
- Führung & Führungsinstrumente
- Zielvereinbarungen
- Mitarbeitergespräche
- Konfliktmanagement



- **Wirtschaftliche Grundlagen**
 - Marketing
 - Buchhaltung
 - Kostenrechnung/Kalkulation
 - Investitionsrechnung
 - Controlling

- **Projekt- und Prozessmanagement**
 - Initiieren, Beauftragen, Planen, Steuern, Kontrollieren & Abschließen v. Projekten
 - Identifikation, Gestaltung, Dokumentation, Implementierung, Steuerung und Verbesserung von (Geschäfts-) Prozessen

- **Verhandlungen erfolgreich führen**
 - Methoden
 - Praktische Übungen



Ergebnisse der „market“ Studie.

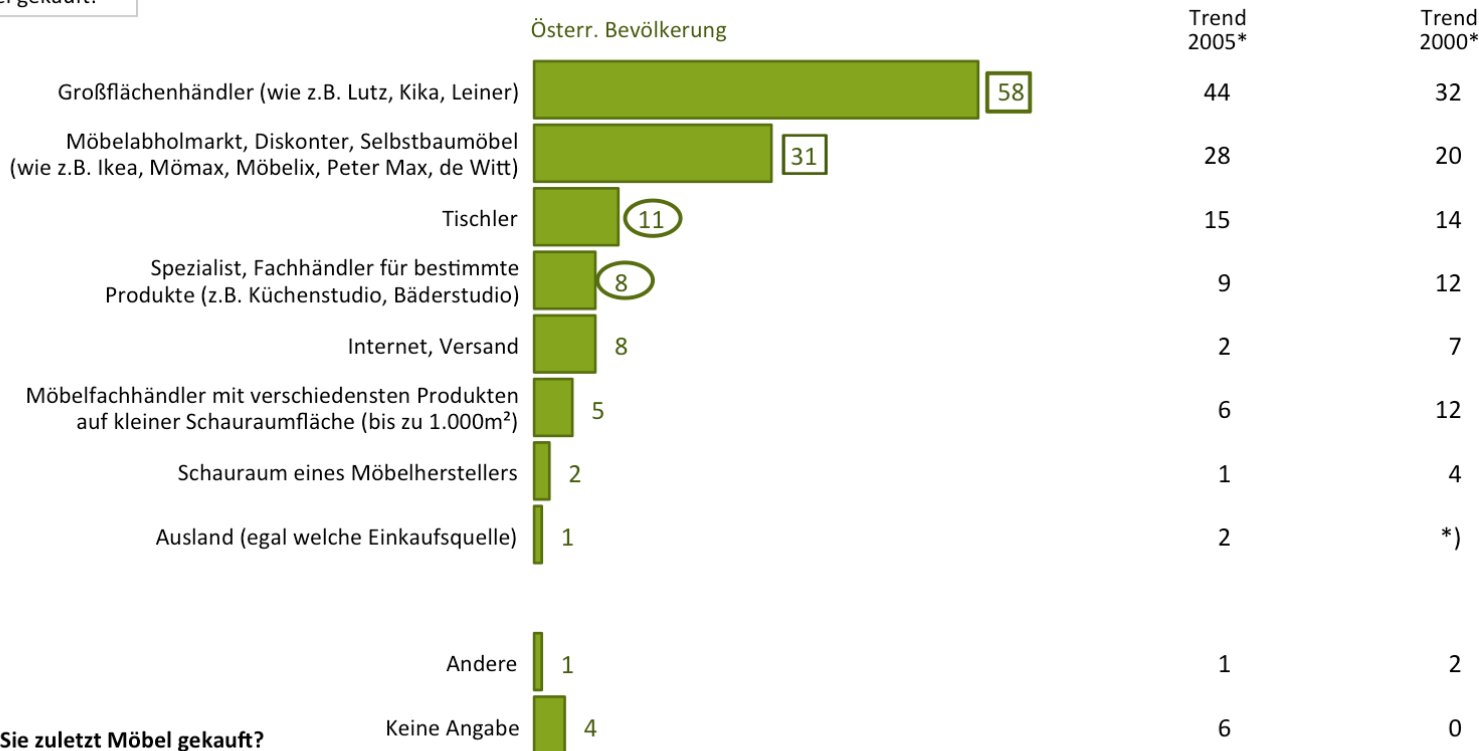
Das Wohnen in Österreich und die Rolle des Tischlers.

Zeitraum: 23. – 30. Juli 2014.

Befragungsform: 1.000 Interviews / Online

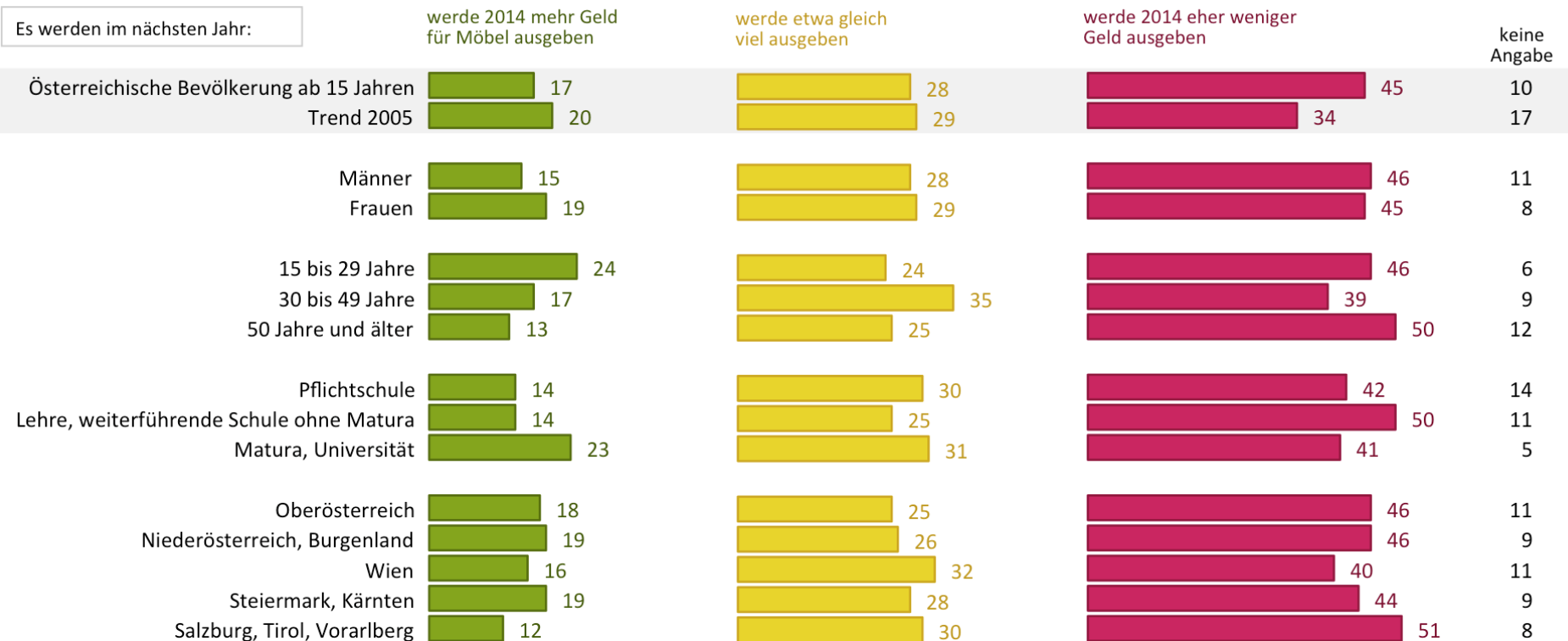
Großflächenhändler , Abholmärkte und Internetversand legen weiter zu. Der Tischler verliert Anteile.

Es haben zuletzt Möbel gekauft:



Frage: **Wo haben Sie zuletzt Möbel gekauft?**

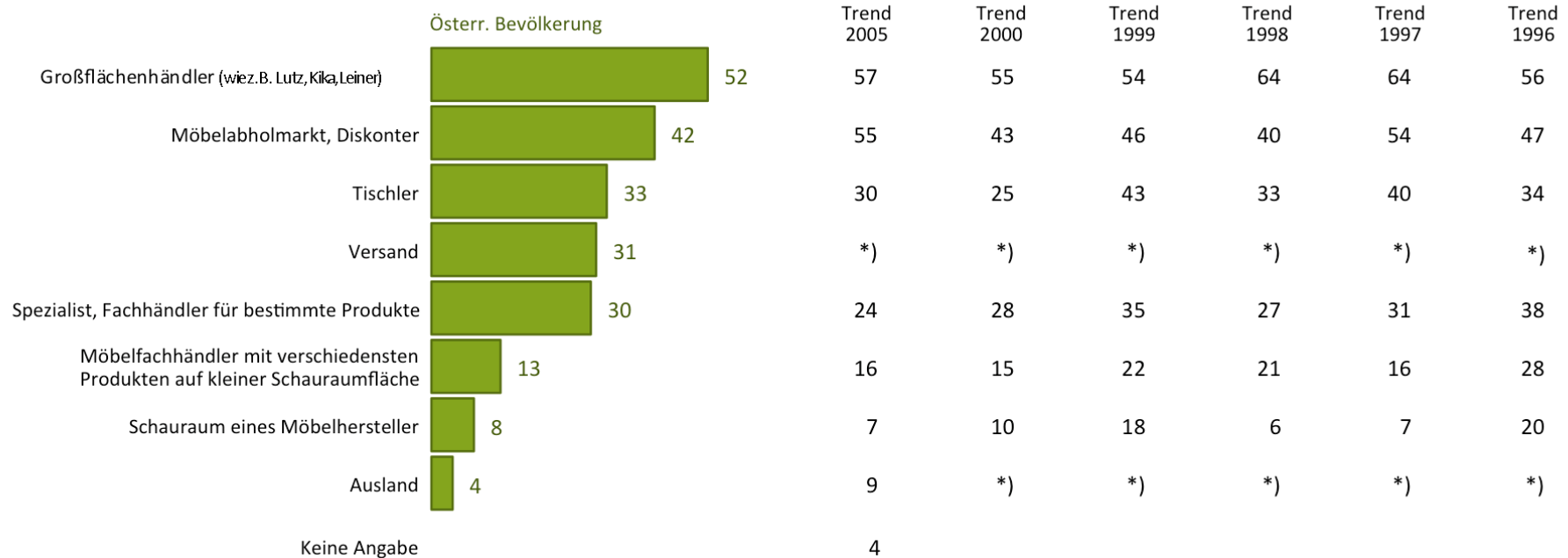
Fast die Hälfte der Befragten plant weniger Geld als im Jahr zuvor auszugeben. Ein Viertel der 15 bis 29 Jährigen plant mehr auszugeben.



Frage: Werden Sie im laufenden Jahr 2014 eher mehr Geld, gleich viel oder eher weniger für Möbel und Einrichtungsgegenstände ausgeben als im Jahr 2013?

Großflächenhändler sowie Möbelabholmärkte bleiben Einkaufsquelle Nummer 1.

Es werden an Bedeutung gewinnen:



Frage: Auf dieser Liste sehen Sie noch einmal verschiedene Einkaufsquellen für Möbel und Einrichtungsgegenstände. Welche dieser Einkaufsquellen werden Ihrer Meinung nach in Zukunft eher an Bedeutung gewinnen?

Kriterien bei der Möbelauswahl

Möbel sollen zeitlos, schlicht und vor allem aus hellem Holz sein.

STIL:	Österr. Bevölkerung	Trend 2005	Trend 2000	Trend 1999	Trend 1998	Trend 1997	Trend 1996	Trend 1995
zeitlos, schlicht	54	43	28	45	42	41	39	38
modern, zeitgenössisch	38	39	43	35	28	35	34	26
naturnahe, umweltbewusst	20	19	24	41	30	36	31	32
elegant, edel	19	24	15	19	21	20	28	17
ländlich, rustikal	9	14	15	20	20	23	21	20
historisch, klassisch	6	3	6	4	10	10	7	7
avantgardistisch gestylt	3	4	10	3	6	4	9	4
VORHERRSCHENDES MATERIAL, OPTIK:								
helles Holz	68	62	54	63	63	68	56	51
Vollholz, Massivholz	27	28	38	43	37		46	39
Glas-Kombination	23	25	31	29	24	24	23	16
dunkles Holz	19	15	18	18	18	12	22	19
Metall-Kombination	12	14	17	10	11	15	13	11
Kunststoff-Kombination	6	6	7	8	4	5	6	6
tropisches, exotisches Holz	4	5	6	5	3	3	7	4

Frage: Wenn Sie persönlich Möbel auswählen: Wonach richtet sich Ihre Wahl, ich meine, wie sollen Ihre Möbel beschaffen sein?

Kriterien bei der Möbelauswahl

Natürliche Oberfläche, mittlere Preisklasse sowie ökologische Kriterien werden beachtet.

	Österr. Bevölkerung	Trend 2005	Trend 2000	Trend 1999	Trend 1998	Trend 1997	Trend 1996	Trend 1995
OBERFLÄCHE:	Natur 56	49	54	55	53	60	50	53
	Matt 47	36	22	31	32	36	33	30
	Glänzend 18	15	23	12	12	13	21	14
PREISKLASSE:	mittel 81	70	55	63	59	60	61	61
	niedrig 20	19	14	7	14	16	20	15
	exklusiv, gehoben 9	8	30	29	26	26	31	21
EINKAUFSQUELLE:	Großflächenhändler 71	60	*)	*)	*)	*)	*)	*)
	Möbelabholmarkt, Diskonter 27	26	*)	*)	*)	*)	*)	*)
	Tischler 21	26	*)	*)	*)	*)	*)	*)
	Spezialist, Fachhändler für bestimmte Produkte 13	19	*)	*)	*)	*)	*)	*)
	Möbelfachhändler mit verschiedensten Produkten auf kleiner Schauraumfläche 13	13	*)	*)	*)	*)	*)	*)
	Versand 11	4	*)	*)	*)	*)	*)	*)
	Schauraum eines Möbelherstellers 6	8	*)	*)	*)	*)	*)	*)
	Ausland 1	2	*)	*)	*)	*)	*)	*)
ZUSÄTZLICH: Ökologische Kriterien 30	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	

Frage: Wenn Sie persönlich Möbel auswählen: Wonach richtet sich Ihre Wahl, ich meine, wie sollen Ihre Möbel beschaffen sein?

Gute Betreuung, Einhaltung der Lieferzeit und eine gute Auswahl sind die top 3 Kriterien an Möbelanbieter.

Es stellen Anforderungen an Möbelanbieter:



Frage: Welche Anforderungen stellen Sie im Allgemeinen an Möbelanbieter?

Perfekt ausgeführte Möbel, langlebige Qualitätsprodukte und Verlässlichkeit sind die Top 3 Erwartungen.

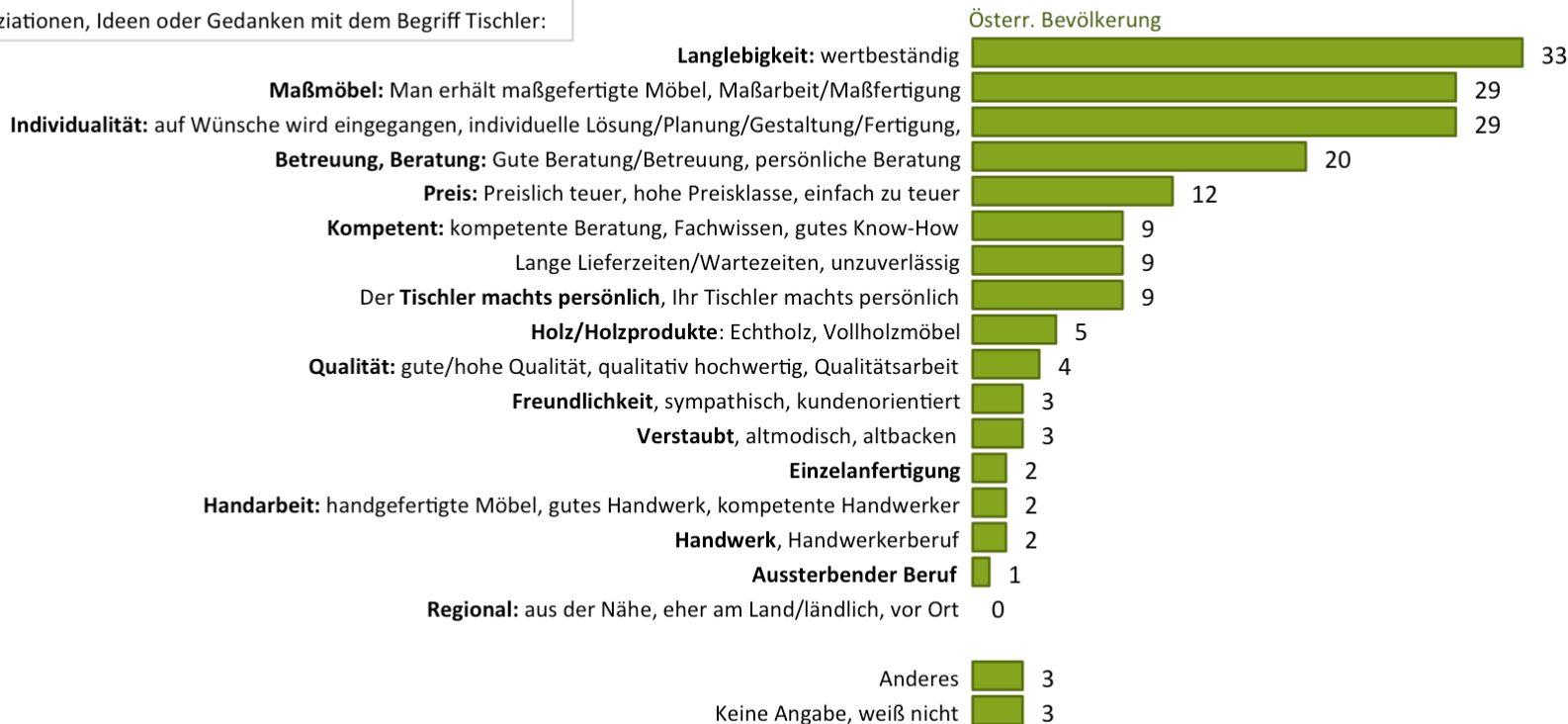
Es stellen Erwartungen an Tischler:



Frage: Welche Erwartungen stellen Sie insbesondere an Tischler?

Langlebigkeit, Individualität, Maßmöbel und Betreuung werden assoziiert.

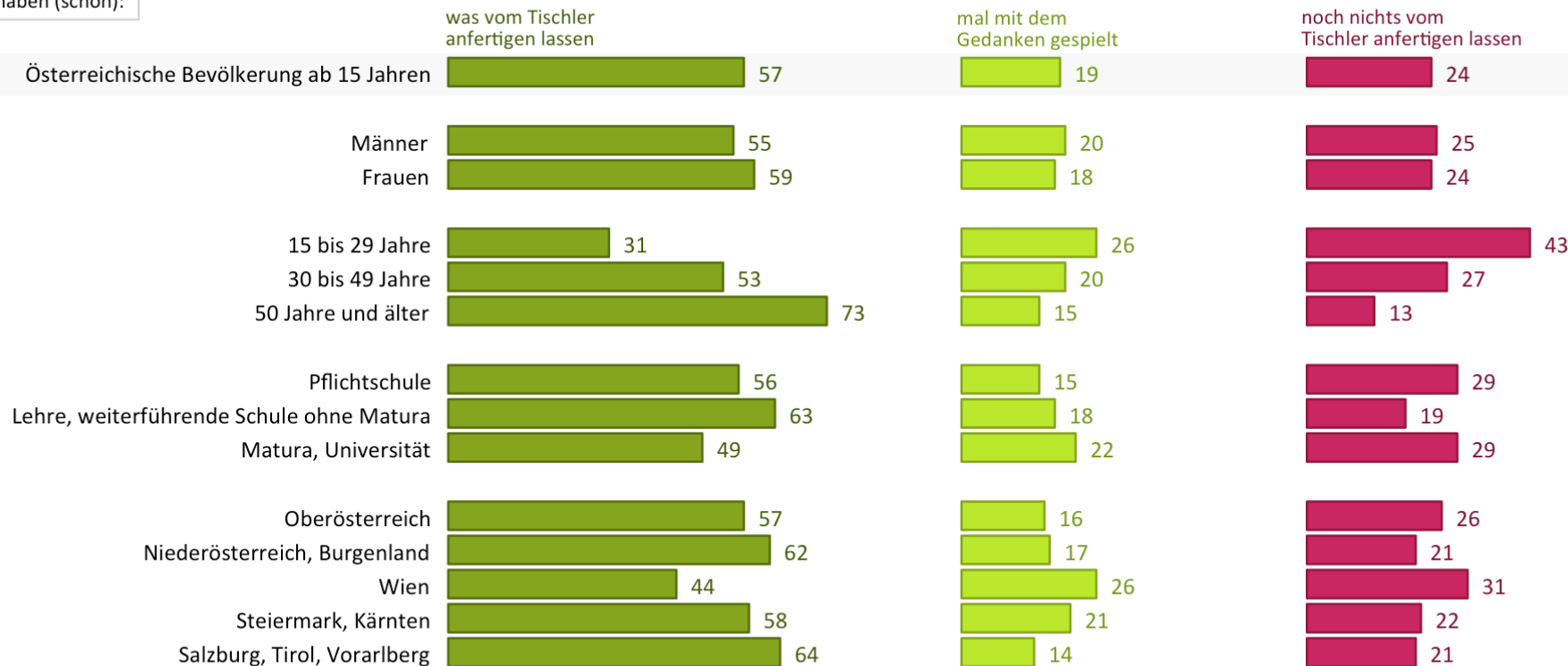
Es haben Assoziationen, Ideen oder Gedanken mit dem Begriff Tischler:



Frage: Was bringen Sie mit dem Begriff Tischler in Verbindung- welche Assoziationen, Ideen oder Gedanken haben Sie dazu?

Fast 60 Prozent haben schon Anfertigungen vom Tischler, knapp 20 Prozent spielt mit dem Gedanken.

Es haben (schon):



Frage: Haben Sie schon einmal selber was vom Tischler anfertigen lassen bzw. mit den Gedanken gespielt etwas anfertigen zu lassen oder war das nicht der Fall?

Vor allem die Küche bzw. Küchenmöbel werden vom Tischler angefertigt.

Es haben (schon):



Basis: Personen, die sich was vom Tischler anfertigen haben lassen (57%=100%)

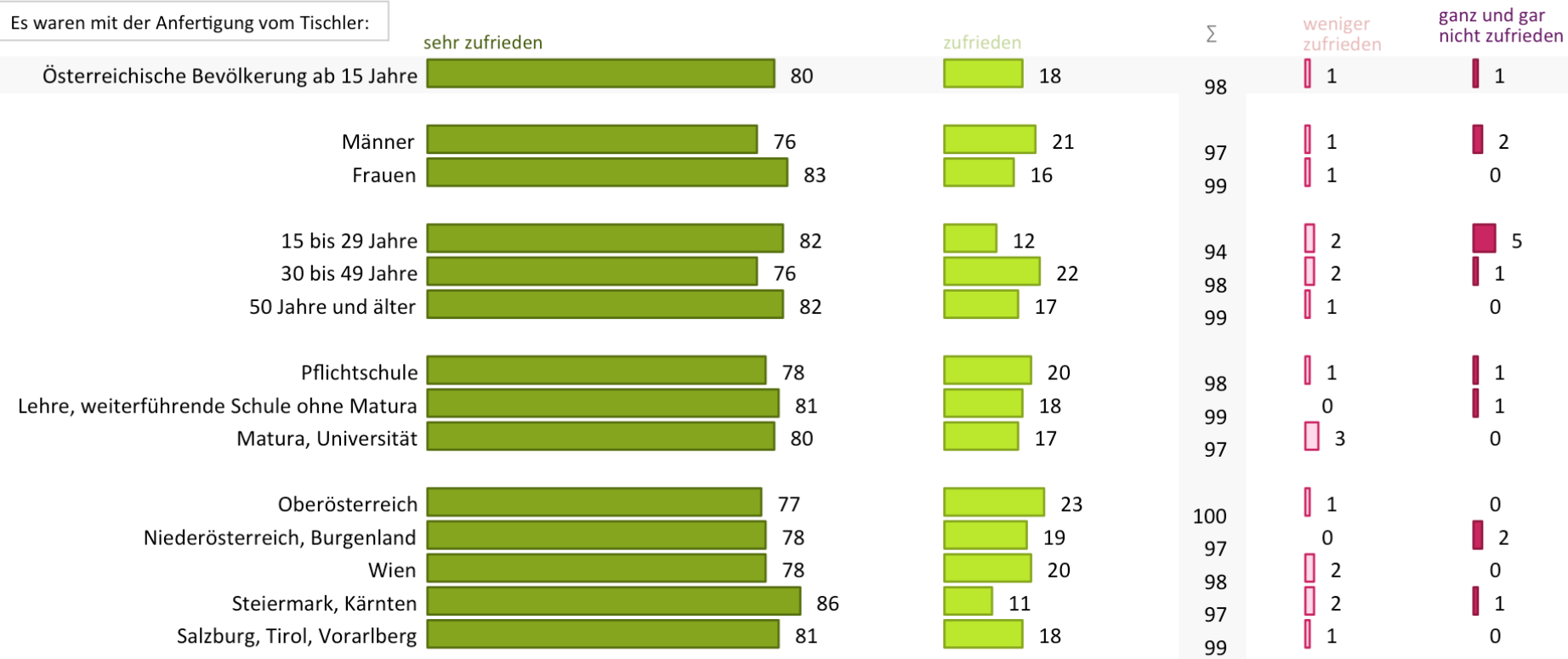


Frage: Wenn ja, was war das?

Zufriedenheit mit Anfertigung vom Tischler

Hohe Zufriedenheit mit der Arbeit des Tischlers.

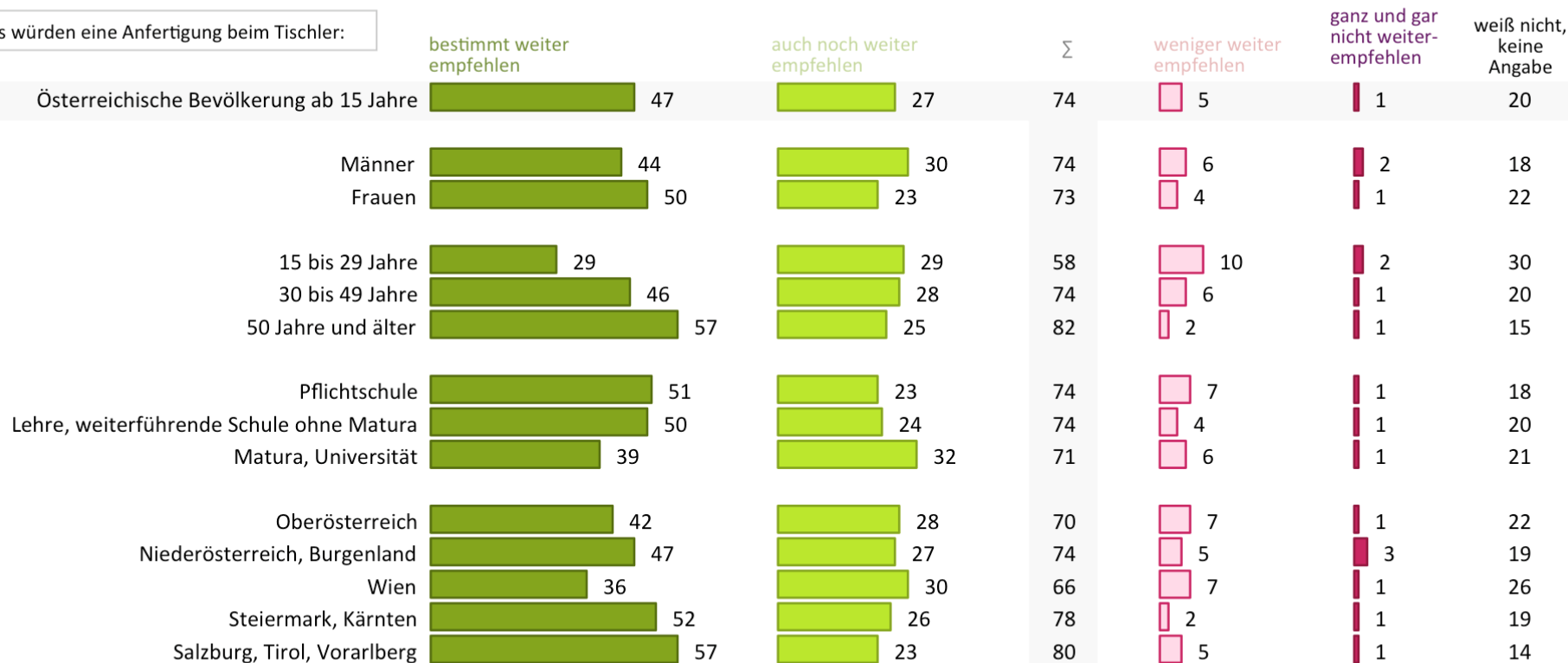
Es waren mit der Anfertigung vom Tischler:



Frage: Wie zufrieden waren Sie damit?

Drei Viertel der Österreicher empfehlen den Tischler weiter!

Es würden eine Anfertigung beim Tischler:



Frage: Würden Sie Freunden eine Anfertigung beim Tischler weiterempfehlen?

Terminvorschau 2015.

- **Eignungstest – Tischler**
 - 1. Termin: Sa, 21.02.2015 (LBS Pöchlarn)

- **Landeslehrlingswettbewerb – Tischler**
 - Do, 12.03.2015 (LBS Pöchlarn)

- **Meisterfeier**
 - Sa, 27.06.2015 (Schülerheim Pöchlarn)

- **„Best of Jungtischler“ 2015**
 - Do-So, 02.-05.07.2015 (Messe Wieselburg)

- **Landesinnungstagung 2015**
 - Sa, 03.10.2015 (WIFI St. Pölten)

VIELEN DANK.

Das Team NÖ dankt für Ihre Aufmerksamkeit.



LIM NÖ
KR Ing. Helmut Mitsch



LIM Stv.
KR Johann Ostermann



LIM Stv.
Stefan Zamecnik



GF Landesinnung
Mag. Gregor Berger

Denken Sie daran, nur eine starke Interessenvertretung kann viel für Sie tun.